



Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA
 Michelinstraße 4, 76185 Karlsruhe
 Postfach 210951, 76159 Karlsruhe

Telefon: +49 (0) 721 / 530 - 3918
 Telefax: +49 (0) 721 / 530 - 1496
 E-Mail: motorrad@de.michelin.com
 http://motorrad.michelin.com

UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTRÄDERN

NR. 2463

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.
 Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsmäßiger Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000, S. 627).

Nummer der EG-Typgenehmigung oder ABE	Hersteller	Typ / Version	Handelsbezeichnung
e1-92/61-00068	MZ	MZ 1RTT	RT 125

	Felgenreößen	Bereifung vorne			Bereifung hinten		
2)	2.75x17 - 4.00x17	110/70 R 17	M/C 54H TL	Power RS	140/70 R 17	M/C 66H TL	Power RS
1)	2.75x17 - 4.00x17	110/70 R 17	M/C 54H TL/TT	Pilot Street Radial	130/70 R 17	M/C 62H TL/TT	Pilot Street Radial
1)	2.75x17 - 4.00x17	110/70 - 17	M/C 54S TL/TT	Pilot Street	130/70 - 17	M/C 62S TL/TT	Pilot Street
1)	2.75x17 - 4.00x17	110/70 - 17	M/C 54H TL/TT	Pilot Activ #	130/70 - 17	M/C 62H TL/TT	Pilot Activ #
2)	2.75x17 - 4.00x17	110/70 R 17	M/C 54H TL/TT	Pilot Street Radial	140/70 R 17	M/C 66H TL/TT	Pilot Street Radial
2)	2.75x17 - 4.00x17	110/70 - 17	M/C 54S TL/TT	Pilot Street	140/70 - 17	M/C 66S TL/TT	Pilot Street
2)	2.75x17 - 4.00x17	110/70 - 17	M/C 54H TL/TT	Pilot Activ #	140/70 - 17	M/C 66H TL/TT	Pilot Activ #

Auflagen : Nein
 Art der Auflagen :

= Auslaufreifen

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich. (§ 19 Abs. 3 Nr.2 StVZO)

Zu 1) und 2) Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m.Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Michelin. Sie ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Karlsruhe, 21.12.2016

i.V.

i.A.